

**Satzung**  
**zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO**  
**(EURO-Anpassungs-Satzung)**  
**der Gemeinde Bodenheim**  
**vom 11. Dezember 2001**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Artikel 1**

**Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bodenheim**  
**vom 31.08.1994**

(auf Grund des § 25 GemO, der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO), der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, der Feldgeschworenenverordnung)

1. § 3 (Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse)

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über Einzelaufträge bis zu 10.000,00 EUR übertragen, soweit Haushaltsmittel verfügbar sind.

2. § 4 (Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Bürgermeister) wird wie folgt geändert:

§ 4

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- EUR im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- EUR im Einzelfall.

3. § 6 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats und der Ausschüsse)

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages einschließlich der Entschädigung für Fraktionssitzungen und eines Sitzungsgeldes gewährt.

Der monatliche Grundbetrag beträgt für Ratsmitglieder 26,00 EUR.

Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates 16,00 EUR, für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse 11,00 EUR.

#### 4. § 8 (Aufwandsentschädigung der Beigeordneten)

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderats sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die beträgt je Sitzung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 11,00 EUR. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

## Artikel 2

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bodenheim vom 28. Juli 1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17. April 2000**

(Auf Grund der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes)

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bodenheim wird wie folgt geändert:

#### 1. Reihengräber

Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre                      562,00 EUR

#### 2. Wahlgräber

2.1. Für die Überlassung eines Wahlgrabes im alten Friedhofsteil  
(ohne Teil H und Teil H angelegte Friedhofsteile) auf 25 Jahre beträgt die  
Gebühr

a) bei einer Grabgröße von 1,8 qm	562,00 EUR
b) bei einer Grabgröße von ca. 3,6 – ca. 4,0 qm	1.124,00 EUR
c) bei einer Grabgröße von ca. 5,0 – ca. 6,0 qm	1.687,00 EUR
d) bei einer Grabgröße von ca. 7,2 qm	2.449,00 EUR

2.2. Für die Überlassung eines Wahlgrabes im neuen Friedhofsteil (Teil H) sowie nach Teil H angelegte Friedhofsteile auf 25 Jahre beträgt die Gebühr

a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung (2 Grabstellen)	562,00 EUR
b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung (4 Grabstellen)	1.124,00 EUR

2.3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr

a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung	22,00 EUR
b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung	44,00 EUR
c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung	67,00 EUR
d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung	89,00 EUR

2.4. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeit werden die Gebühren gemäß Ziffer 2.2. erhoben.

### 3. Urnengräber

a) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte	281,00 EUR
b) Für die Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab, für das die Gebühr gem. Ziff. 1 oder 2 bereits entrichtet wurde	140,00 EUR

### 4. Benutzung der Leichenhalle

a) Pauschale für die Benutzung der Leichenhalle	230,00 EUR
b) Die Vergütung für die Reinigung nach Leichenöffnung beträgt	230,00 EUR

### 5. Fundamentstreifen

Die Gesamtkosten der einheitlichen Fundamentstreifen werden anteilig umgelegt.

### 6. Verwaltungsgebühren

Die Gebühren für Verwaltungsleistungen werden von der Verbandsgemeindeverwaltung nach der gültigen Gebührenordnung erhoben.

### Artikel 3

#### **Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bodenheim vom 12.03.1984 in der Fassung der Änderungssatzung vom 8. Oktober 1993**

(Auf Grund § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung, Bestattungsgesetz)

In § 32 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten) wird die Angabe „2 000,-- DM“ durch die Angabe „1.000,00 EUR“ ersetzt.

### Artikel 4

#### **Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Bodenheim über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Zeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB (Negativtest) vom 27.10.1992**

(auf Grund Gemeindeordnung, Landesgebührengesetz Kommunalabgabengesetz )

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebühr beträgt

bei Grundstücken mit einem Wert bis 5.000,00 EUR keine Gebühr,

bei einem Wert von	5.001 EUR	-	10.000 EUR	10,00 EUR
bei einem Wert von	10.001 EUR	-	25.000 EUR	15,00 EUR
bei einem Wert von	25.001 EUR	-	50.000 EUR	25,00 EUR
bei einem Wert von	50.001 EUR	-	75.000 EUR	35,00 EUR
bei einem Wert von	75.001 EUR	und darüber		50,00 EUR

### Artikel 5

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Ortsgemeinde Bodenheim vom 30. Dezember 1998**

(auf Grund Gemeindeordnung, Kommunalabgabengesetz )

§ 3 (Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung)

Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- (8) Abweichend von den Regelungen der Abs. 1 bis 6 wird der Beitrag für Banken, Sparkassen und andere Geld- und Kreditinstitute sowie Wechselstuben wie folgt bemessen: für jede Betriebsstätte ein Grundbetrag in Höhe von 125,00 EUR sowie ein Zuschlag von 0,008 % auf den auf die Gemeinde Bodenheim entfallenden Anteil der Bilanzsumme des vorvergangenen Jahres der Institute. Auf den sich aus der Berechnung ergebenden Betrag ist unmittelbar der Zuschlag gemäß § 5 anzuwenden.

§ 8 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

#### §8

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrags nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG), die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden kann.

### **Artikel 6**

#### **Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Bodenheim über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 06.03.1989**

(auf Grund Gemeindeordnung, Landesbauordnung )

§ 2 (Festsetzung und Fälligkeit des Ablösebetrages)

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gem. § 1 erhebt die Ortsgemeinde Bodenheim Geldbeträge in Höhe von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschl. der Kosten für den Grunderwerb. Der Ablösebetrag wird auf 2.556,00 EUR je abzulösenden Stellplatz festgesetzt. Fälligkeit: Tag der Baugenehmigung.

## **Artikel 7**

### **Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Bodenheim über die Erhebung von Hundesteuer vom 20. Januar 1988**

(auf Grund Gemeindeordnung, Kommunalabgabengesetz)

#### § 8 (Steuersatz)

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für den 1. Hund 46,00 EUR, für den 2. Hund 61,00 EUR und für jeden weiteren Hund 76,00 EUR.

## **Artikel 8**

### **Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Bodenheim vom 15. Dezember 1980**

(auf Grund Gemeindeordnung, Landesstraßengesetz)

#### § 12 (Geldbuße und Zwangsmittel)

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7, 8, 9, 10, 11 der Satzung oder eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der GO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.500,00 EUR geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80:) findet Anwendung.

## **Artikel 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bodenheim, den 13.12.2001

Ortsgemeinde Bodenheim

( Achatz )

Ortsbürgermeister